

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen in der Gemeinde Langerwehe

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S.759) des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1052) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 21. November 2017 (GV.NRW. S.834) in der zur Zeit gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Langerwehe am **06.Juni 2019** folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Langerwehe.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge als Finanzierungsanteil an den Gesamtbetriebskosten der Betreuungsmaßnahme im Primarbereich entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit im Rahmen des Schulprogramms an. Das Betreuungsangebot wird unter Einbeziehung von Kooperationspartnern (Träger) sichergestellt. Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.20 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Teilnahme ist an 5 Tagen in der Woche verpflichtend. Ausnahmen können nur im Einzelfall im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger zugelassen werden. Bestandteil des Betreuungsangebotes ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist deshalb für alle Kinder verpflichtend. Auf kulturelle Besonderheiten und gesundheitliche Gründe wird dabei Rücksicht genommen. Für das Mittagessen ist von den Eltern oder ihnen rechtlich gleichgestellten Personen ein zusätzliches Essensgeld zu zahlen.

Die Einzelheiten hinsichtlich der Bereitstellung und der Kosten der Mahlzeit wird durch den Träger der Offenen Ganztagschule geregelt.

- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und durch die Eltern schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Die Gemeinde behält sich für die Offene Ganztagschule Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.
- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Langerwehe.
- (4) Die außerschulischen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Konzeptes der Schule statt und gelten als schulische Veranstaltungen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Betreuungsangebot in Kooperation mit anderen Institutionen, z. B. örtlichen Sport- und Kulturvereine, Musikschule bzw. Jugendorganisationen (Jil) durchgeführt wird.
- (5) Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Langerwehe wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden weiterführende Regelungen zur Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich festgelegt.

§ 3 Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung des Kindes vorgehalten wird.
- (3) Der Beitragszeitraum für den Elternbeitrag ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Sie besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich Ferien. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Mit dem Antrag auf Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.
- (2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweiligen Fassung und der ausländischen Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des EStG bleiben hierbei unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (6) Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der lt. Betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (7) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommensteuererklärung gegenüber die Gemeinde Langerwehe zur Zahlung des höchsten nach dem jeweils gültigen Einkommen ausgewiesenen Elternbeitrages bereit erklären.

§ 6 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

- (1) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Langerwehe besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.
- (2) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung werden die beitragspflichtigen Pflegeeltern ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule, ist der Elternbeitrag für diese Kinder nach dem tatsächlichen Einkommen zu berechnen.

- (4) Nehmen zwei oder mehr Geschwister gleichzeitig an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 50% des Erstbetrages. Jedes weitere angemeldete Geschwisterkind ist beitragsfrei.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Mit dem Antrag auf Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule haben die Beitragspflichtigen auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Elterneinkommen, vorzulegen. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages einzureichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind der Gemeinde Langerwehe, Schulverwaltungsamt, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Schulverwaltungsamt der Gemeinde Langerwehe im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen -auch rückwirkend- zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Entgelte und werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Der monatliche Beitrag **soll** mittels SEPA-Basis Lastschriftmandats von der Gemeindekasse Langerwehe eingezogen werden.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW begetrieben.

§ 9 Abmeldung, Ausschluss

(1) Ein vorzeitiger schriftlicher Antrag auf Abmeldung durch die Eltern vor Ablauf des Schuljahres kann jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich bewilligt werden bei

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
2. Wechsel der Schule oder
3. Arbeitslosigkeit eines Elternteils

(2) Ein Kind kann durch die Gemeinde von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss beinhaltet auch den Ausschluss von der gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn

1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind oder
2. die Eltern ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht nachkommen, oder
3. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldig fehlt oder
4. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
5. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, Gemeinde, der Schule und dem Träger des Angebotes von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen und Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, das sich die Satzung lückenhaft erweise.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

„Bekanntmachungsanordnung“

Die vorstehende Satzung (~~oder ortsrechtliche Bestimmung~~) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung (~~oder: ortsrechtliche~~

Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenen Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung (~~oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung~~) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den die Mangel ergibt.

Langerwehe, den 13.06.2019



(Göbbers)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Langerwehe.

Elternbeiträge für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Langerwehe

Gültig ab 01.08.2019

Einkommens- stufe	Einkommens- grenze	Monatlicher Elternbeitrag erstes Kind	Monatlicher Elternbeitrag zweites Kind	Monatlicher Elternbeitrag drittes Kind und jedes weitere Kind
1	bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.542,00 €	20,00 €	10,00 €	0,00 €
3	bis 36.813,00 €	50,00 €	25,00 €	0,00 €
4	bis 49.084,00 €	70,00 €	35,00 €	0,00 €
5	bis 61.355,00 €	90,00 €	45,00 €	0,00 €
6	bis 73.626,00 €	150,00 €	75,00 €	0,00 €
7	über 73.626,00 €	180,00 €	90,00 €	0,00 €

Für die Ferienbetreuung können zusätzliche kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferienrundfrage ist hierauf besonders hinzuweisen.